

Kundeninformationsblatt gemäss Art. 3 VVG sowie für die Schadenmeldung für Vollkasko und Garantie4Plus

Vollkasko:

Schaden melden – einfach und schnell

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst Online:

www.helvetic-warranty.ch/mediamarkt

Oder rufen Sie uns alternativ direkt unter folgender Nummer an:

Schaden-Hotline: **0848 640 600**

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09.00 bis 18.00 Uhr

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg von Media Markt
- IMEI- oder Seriennummer des versicherten Gegenstandes
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Beleg)
- Fotos des beschädigten Gerätes

Nach Akzept des Schadens leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Diebstahl:

Wenn Ihr Gerät gestohlen wurde, dann gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Sofortmassnahme: SIM-Karte bei Ihrem Provider sperren lassen.
2. Machen Sie eine Diebstahl-Meldung innerhalb 24h bei der Polizei.
3. Melden Sie den Diebstahl innerhalb 24h direkt nach der Polizeianzeige online bei:
www.helvetic-warranty.ch/mediamarkt

Nach der Online-Meldung senden Sie das unterschriebene Schadenformular und die zusätzlich benötigten Unterlagen gemäss Schadenformular an:

Helvetic Warranty GmbH

Schadenabteilung Mediamarkt

Industriestrasse 12

8305 Dietlikon

Oder per E-Mail an: **schaden.mediemarkt@helvetic-warranty.ch**

Garantie4Plus:

Nach Ablauf der Herstellergarantie (2 Jahre ab Kaufdatum) melden Sie Ihren Schadenfall direkt an Helvetic Warranty. Die Vorgehensweise ist identisch wie bei einem Vollkaskofall.

Wichtig: Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Media Markt Garantie4Plus und Vollkasko

Ausgabe November/2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft (Helvetia) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherungsvarianten	Versicherungsschutz	Vertragsdauer
Garantie4Plus Notebooks, PC, Tablets, Mobile Audiogeräte, Mobile Navigation, Spielkonsolen, Telekommunikation, Autoradio, IT-Peripherie, Drucker, Festplatten, Wearables, Smart Watches	Garantieverlängerung	2 Jahre
	Shop-Garant	3 Arbeitstage
Vollkasko 1 Jahr Mobiltelefone, Mobile Audiogeräte, Spielkonsolen, Wearables, Smart Watches, Mobile Navigation, Telekommunikation	Vollkasko	1 Jahr
Mobiltelefone	Gesprächsmissbrauch bis CHF 3'000	
Vollkasko 2 Jahre Notebooks, PC, Tablets, E-Reader, Mobiltelefone	Vollkasko	2 Jahre
Mobiltelefone	Gesprächsmissbrauch bis CHF 3'000	
Vollkasko 3 Jahre Foto und Kamera inkl. Objektive und Blitze	Garantieverlängerung	1 Jahr
	Vollkasko	3 Jahre

Diese Aufzählung ist abschliessend.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

a) Deckung „Garantieverlängerung“

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Ablaufs der von Media Markt vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung) und endet im Totalschadenfall oder nach der vorgesehenen Dauer von wahlweise 12 oder 24 Monaten.

b) Deckungen „Vollkasko“ und „Gesprächsmissbrauch bei Mobiltelefonen“

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäss Versicherungszertifikat) und endet:

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer von 12, 24 oder 36 Monaten;
- b) im Totalschadenfall

c) Deckung „Shop Garant“

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes und endet nach Ablauf von 3 Arbeitstagen.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes durch die versicherte Person möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr Deckung "Vollkasko"

Je Versicherungsjahr ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikats (bei den Deckungen Garantie4Plus oder Vollkasko) und des Kaufbelegs von Media Markt für den versicherten Gegenstand unter der Voraussetzung, dass sie Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.

6. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg von Media Markt bezeichnete und im Rahmen der Garantie4Plus bzw. der Vollkasko aufgeführte Neugerät inkl. in der Grundausrüstung enthaltenem Zubehör bis maximal CHF 200.-. Die Deckung „Garantie4Plus“ bzw. die Deckung „Vollkasko“ kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden.

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät, wenn das versicherte Gerät infolges eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht werden muss.

7. Handänderung

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

8. Versicherte Ereignisse

a) Deckung „Garantieverlängerung“

Versicherungsschutz besteht für Mängel, die auf einen Fabrikations- und/oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gegenstand zurückzuführen sind.

b) Deckungen „Vollkasko“ und „Shop Garant“

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung des Mobiltelefons infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- a) Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)

- b) gewaltsamer äusserer Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung
- c) Leistungseinbussen des Akkus/der Batterie um 50% gegenüber dem Neuzustand.

Versichert ist zudem der plötzlich und unvorhersehbare Verlust des versicherten Mobiltelefons als Folge von Diebstahl (Raub, Einbruch, Ausbruch).

Die Aufzählung ist abschliessend.

c) Deckung „Gesprächsmissbrauch bei Mobiltelefonen“

Wird das versicherte Gerät gestohlen und entstehen der versicherten Person durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.), in der Zeit zwischen dem Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt Helvetia diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Diebstahl nicht innert 24 Stunden dem Provider gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird und der Diebstahl nicht bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

9. Leistungen

a) Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia im Falle

- eines Teilschadens die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles; Bei Mobiltelefonen besteht bei der Reparatur die Möglichkeit eines Austausches
- eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur den Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis (ohne Abo) des versicherten Gerätes gemäss nachfolgenden Tabellen:

Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom Kaufpreis
0-6	100% Vollkasko-Schutz
7-12	80% Vollkasko-Schutz
13-24	60% Vollkasko-Schutz

Alle Geräte ohne Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom Kaufpreis
0-12	100% Vollkasko-Schutz / Shop Garant
13-24	80% Vollkasko
25-36	60% Garantieverlängerung /Vollkasko
37-48	40% Garantieverlängerung

b) Bei Diebstahl des versicherten Gegenstandes leistet Helvetia den Wert nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis (ohne Abo) des versicherten Gerätes gemäss nachfolgenden Tabellen:

Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom Kaufpreis
0-6	80% Vollkasko-Schutz
7-12	60% Vollkasko-Schutz
13-24	40% Vollkasko-Schutz

Alle Geräte ohne Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom Kaufpreis
0-12	80% Vollkasko-Schutz / Shop Garant
13-24	60% Vollkasko-Schutz
25-36	40% Vollkasko-Schutz

Die Versicherungsleistung im Totalschadenfall oder Diebstahl erfolgt in Form eines bei Media Markt einlösbaren Gutscheins. Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss vor der Zustellung des Gutscheins an Helvetic Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss obiger Tabelle.

c) Gesprächsmissbrauch bei Mobiltelefonen

Die Versicherung deckt gegen Vorlage von Rechnungen, aus denen die Verbindungskosten klar ersichtlich sind, die Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Nicht versichert sind Kosten für die Sperrung der SIM-Karte und das vorausbezahlte Guthaben (Prepaid).

10. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;

- verursacht durch Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen (Ausnahme Diebstahl);
- die auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten zurückzuführen sind;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

a) Ausschlüsse Vollkasko, Shop Garant, Gesprächsmisbrauch bei Mobiltelefonen

Nicht versichert sind Schäden infolge von Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen.

b) Ausschlüsse Garantieverlängerung

Nicht versichert sind :

- Schäden durch äussere Einwirkung;
- die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.

11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 640 600 oder www.helvetic-warranty.ch/mediamarkt) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und Schadenformular online auszufüllen.

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen;
- den Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen;
- innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls die Sperrung der SIM-Karte beim Mobilanbieter zu veranlassen;
- eine detaillierte Abrechnung des Mobilfunkanbieters, aus welcher die missbräuchlich entstandenen Verbindungskosten ersichtlich sind, einzureichen.

12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

13. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch die Media Markt Vollkasko-Versicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträge keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbsthaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen der versicherten Person für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise ihr Wohnsitz oder der Sitz der Versicherungsnehmerin (Helvetic Warranty) zur Verfügung.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

15. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Helvetia kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Versicherungs-Gesellschaft zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.